

## **Vollmachtsdatenbank – aktuelle Entwicklungen**

Die vorausgefüllte Steuererklärung wird ab dem Jahr 2014 kommen und mit ihr auch die Vollmachtsdatenbank, wie die Bundeskammerversammlung am 18/19.03.2013 beschlossen hat. Für den Berufsstand ist die Vollmachtsdatenbank ein wichtiges Instrument, denn sie fungiert als Schnittstelle zu den bei der Finanzverwaltung gespeicherten Veranlagungsdaten der Mandanten und sichert einen medienbruchfreien Zugriff darauf. Daneben legitimiert die Vollmachtsdatenbank den Steuerberater als Kammermitglied und die für ihn verwalteten Vollmachtsdaten gegenüber der Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung wird folgende Daten zur Einsicht bereitstellen:

- Lohnsteuerbescheinigung
- Rentenbezugsmitteilung
- Beiträge zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung
- Riester/Rürup

Die technische Umsetzung und damit der Zugriff auf die Vollmachtsdatenbank wird über einen Link auf der Homepage der Steuerberaterkammer erfolgen, der sich im mitgliedergeschützten Bereich befinden wird. Um sich zu authentifizieren und den Zugriff auf die Vollmachtsdatenbank zu erhalten, stehen dem Steuerberater grundsätzlich zwei Wege offen: Einerseits kann dies über die SmartCard classic für Berufsträger erfolgen und andererseits über den Kammermitgliedsausweis. Auch die Steuerberaterkammer Hessen wird im Herbst 2013 einen Kammermitgliedsausweis auf Antrag ausgeben. Bei Verwendung der SmartCard classic für Berufsträger muss im ersten Schritt der Steuerberaterkammer die der Karte zugeordnete User-ID benannt werden, die im Berufsregister hinterlegt wird. In einem zweiten Schritt wird die User-ID an die Vollmachtsdatenbank übermittelt und dort gespeichert. Über ein Kartenlesegerät kann dann die Kombination mit der SmartCard classic oder dem Kammermitgliedsausweis und einer entsprechenden Software auf die Vollmachtsdatenbank zugegriffen werden.

---

Durch die Authentifizierung wird sichergestellt, dass der Zugriff auf die Vollmachten und deren Verwaltung nur von autorisierten Personen vorgenommen werden kann. Weder die Steuerberaterkammer noch die DATEV haben Einsicht in die hinterlegten Vollmachten.

Nach diesem Authentifizierungsschritt kann der Steuerberater eigenständig im internen Bereich die ihm erteilten Vollmachten verwalten (z. B. Einstellen oder Löschen usw.). Die Übermittlung der Vollmachten an die Finanzverwaltung wird automatisch vorgenommen und erfolgt werktäglich einmal. Das Vollmachtsformular ist bereits jetzt im Mitgliederbereich unserer Homepage unter „Mitteilungen StBK Hessen“ eingestellt.

---